



Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbandes bzw. Abteilungen des Verbandes oder in Ausnahmefällen vom Vorstand des VGKU geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, evtl. die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Quartal des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragsregelungen

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr geschuldet; für das Beitrittsjahr wird der Beitrag jedoch entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft anteilig jeweils mit einem Halbjahr erhoben.

- a) Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder (lt. §4 Absatz 2 in der VGKU Satzung) beträgt 10,- € pro Mitglied jährlich. Jeder Verein befolgt die Verbandsordnung des VGKU lt. Teil 2 § 5 Absatz b.
- b) Die Beitragshöhe für außerordentliche Mitglieder (lt. §4 Absatz 3 in der VGKU Satzung) beträgt 3,- € pro Mitglied jährlich. Jeder Verein befolgt die Verbandsordnung des VGKU lt. Teil 2 § 6 Absatz b.
- c) Die Beitragshöhe für eine Fördermitgliedschaft (lt. §4 Absatz 4 in der VGKU Satzung) beträgt
 - mindestens 50,- € für Einzelmitgliedschaft jährlich,
 - mindestens 80,- € für Familienmitgliedschaft für das Ehepaar, zzgl. jedes Kind (bis zum vollendeten 16 Jahre alt) 10 € jährlich. Wenn das Kind über

- 16 Jahre alt erreicht, wird automatisch auf Einzel-Fördermitgliedschaft umgewandelt.
- mindestens 100,- € für Firmen/Unternehmen/Vereine jährlich.
- d) Die Beitragshöhe für Vollmitglieder mit Sonderstatus und Abteilungsmitglieder im VKGU (lt. §4 Absatz 5 und 6 in der VGKU Satzung) beträgt
- 40,- € für Einzelmitgliedschaft jährlich,
 - 70,- € für Familienmitgliedschaft (einschl. Kinder bis zum vollendeten 16 Jahre alt) jährlich.
- I. Der Beitrag wird mit dem Beitritt fällig. Bei fortdauernder Mitgliedschaft ist der Beitrag bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
- II. Die Beitragsregelung für I. richtet sich an den o. g. § 3 Absatz a); b) und c).

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Voraus als Jahresbeitrag per Bankeinzugsverfahren. Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung ein Antrag auf ein gerichtliches Mahnverfahren, dessen Kosten das Mitglied tragen muss. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge - für höchstens ein Jahr beschließen.

§7 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

Köln, den. 8. Januar 2018